



Hauptsatzung

der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

vom 12. Oktober 1991, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz der Kammer

Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - ist die gesetzliche Berufsvertretung der brandenburgischen Zahnärzteschaft. Sie führt ein Dienst-Siegel mit Landeswappen. Sitz der Kammer ist Cottbus.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Landes Zahnärztekammer gehören alle Zahnärzte an, die im Land Brandenburg ihren Beruf ausüben, oder falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; ausgenommen sind Berufsangehörige, die innerhalb der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben.

§ 3

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen ergeben sich aus den Bestimmungen des jeweils gültigen Heilberufsgesetzes, der Berufsordnung und anderen Satzungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

§ 4

Aufgaben der Landes Zahnärztekammer

Die Landes Zahnärztekammer führt die ihr durch das Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben durch. Sie hat im Rahmen des Gesetzes die beruflichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

§ 5

Organe der Landes Zahnärztekammer

- (1) Organe der Kammer sind die Kammerversammlung, der Vorstand und der Präsident.
- (2) Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer nimmt nach Ablauf der Wahlzeit ihre Aufgaben bis zum Zusammentritt der neuen Kammerversammlung wahr.
- (3) Die weiteren Organe, Kammervorstand und der Präsident, führen nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand und der neue Präsident die Geschäftsführung übernommen haben.

II. Die Kammerversammlung

§ 6

Mitglieder der Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Kammerversammlung nimmt nach Ablauf der Wahlperiode ihre

Aufgaben bis zum Zusammentritt der neuen Kammerversammlung war. Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(2) Auf 70 Angehörige der Landeszahnärztekammer ist ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Kammerversammlung üben ihre Tätigkeit nach freier, durch das Wohl und die Aufgaben des Berufsstandes bestimmter Überzeugung aus.

§ 7

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung, soweit nicht das Heilberufsgesetz etwas anderes vorschreibt. § 9 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 9

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über
 - a) die Hauptsatzung,
 - b) die Wahlordnung,
 - c) die Geschäftsordnung,
 - d) die Beitragsordnung,
 - e) die Verwaltungsgebührenordnung,
 - f) die Berufsordnung,
 - g) die Bereitschaftsdienstordnung,
 - h) die Fürsorgeeinrichtungen,
 - i) die Versorgungseinrichtungen,
 - j) die Satzung der Schlichtungsstelle,
 - k) die Haushalts- und Kassenordnung,
 - l) die Weiterbildungsordnung,
 - m) die Fortbildungsordnung,
 - n) die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplanes,

- o) die Aufwandsentschädigungen,
- p) die Reise- und Sitzungskostenordnung,
- q) die Entlastung des Vorstandes auf Grund der von ihm vorgelegten Jahresabrechnung,
- r) die Meldeordnung,
- s) die sonstigen Satzungen,

2. die Wahl

- a) des Präsidenten und Vizepräsidenten,
- b) der Vorstandsmitglieder,
- c) der Mitglieder der Ausschüsse,
- d) der Delegierten und der Stellvertreter zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll dem Vorstand angehören,
- e) der Vertreter zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin,

3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes,

4. die Entlastung des Kammervorstandes.

(2) Für jede Änderung dieser Satzung ist die Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

III. Der Kammervorstand

§ 10

Zusammensetzung des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Kammerversammlung mit der Mehrheit aller gewählten Mitglieder.

§ 11

Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Kammerversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Kammerversammlung mit der absoluten Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung gewählt. Sie müssen Angehörige der Kammer sein. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Kammervorstandes aus, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung als Ergänzungswahl einzuberufen.

(4) Wenn die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung es verlangt, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

§ 12

Beendigung der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

(1) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet:

- a) durch Rücktritt nach schriftlicher Erklärung,
- b) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammer,
- c) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufungsgericht, wenn es sich um eine schwerwiegende, ehrenrührige Verfehlung handelt. Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder,
- d) auf Antrag durch Beschluss der Kammerversammlung, unter Berücksichtigung der Stimmenmehrheit entsprechend § 11 Abs. 1 und 2,
- e) durch den Tod.

(2) Die Zugehörigkeit ruht, wenn gegen ein Mitglied des Kammervorstandes ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Kammervorstandes.

§ 13

Sitzungen des Kammervorstandes

(1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

(2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr statt.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kammervorstandes muss eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes soll in der Regel mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Zu den Sitzungen des Kammervorstandes können durch den Kammervorstand der Geschäftsführer der Landes Zahnärztekammer und Ausschussmitglieder mit beratender Stimme eingeladen werden.

(8) Über die Sitzungen des Kammervorstandes ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen.

§ 14

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer entsprechend dem Heilberufsgesetz und im Rahmen des von der Kammerversammlung beschlossenen Haushaltsplanes. Im Bedarfsfall kann der Vorstand für besondere Aufgaben zeitlich befristet Referenten bestellen.

(2) Der Kammervorstand überwacht die Kammerangehörigen bezüglich der Erfüllung ihrer Berufspflichten. Er kann einem Kammerangehörigen bei leichten Verstößen gegen die Berufsordnung eine Rüge aussprechen. Verletzt ein Kammerangehöriger die ihm obliegende Pflicht in gröblicher Weise, so kann der Kammervorstand gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren beantragen.

§ 14a
Zwangsgeldverhängung

(1) Gegen Kammerangehörige, die ihrer Auskunftspflicht nach § 5 Absatz 1 Heilberufsgesetzes (HeilBerG) i.V.m. der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer nicht nachkommen, gegen die Berufsordnung verstoßen oder den sonstigen Pflichten des Satzungsrechts der Landeszahnärztekammer zuwiderhandeln, kann der Kammervorstand, auch mehrfach, ein Zwangsgeld bis zu 2.000 Euro festsetzen.

(2) Das Zwangsgeld muss vor seiner Festsetzung schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die verpflichtete Person billigerweise zugemutet werden kann, der Verpflichtung nachzukommen. Die Androhung ist zuzustellen.

IV. Der Präsident
§ 15

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

V. Ausschüsse
§ 16
Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss Satzung und Ordnungen,
2. Finanzausschuss,
3. ZFA-Ausschuss,
4. Präventionsausschuss,
5. Fortbildungsausschuss,
6. Weiterbildungsausschüsse gemäß Weiterbildungsordnung,
7. Schlichtungsausschuss.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluss der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung. Auf Antrag können Ausschussmitglieder von der Kammerversammlung abgewählt und durch Neuwahl anderer Mitglieder ersetzt werden.

(4) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 17
Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden einberufen, soweit die Kammerversammlung oder der Vorstand dazu auffordern oder soweit dies in Satzungen oder Ordnungen gesondert festgelegt wird.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand regelmäßig und der Kammerversammlung in angemessenen Zeitabständen Bericht zu erstatten.

VI. Die Untergliederung

§ 18

Bildung von Untergliederungen

(1) Die Landeszahnärztekammer kann als Untergliederungen Bezirksstellen bilden.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbstständigen Organe der Landeszahnärztekammer.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

(1) Die Betriebs- und Rechnungsführung der Kammer wird alljährlich geprüft.

(2) Mit der Durchführung der Prüfung wird die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer beauftragt.

(3) Nach Abschluss der jährlichen Prüfung findet eine Schlussbesprechung der Prüfstelle mit dem Vorstand der Landeszahnärztekammer Brandenburg statt. An dieser Besprechung hat der Geschäftsführer teilzunehmen.

(4) Die Prüfberichte sind der Aufsichtsbehörde, den Mitgliedern des Finanzausschusses und den Mitgliedern der Kammerversammlung zuzuleiten.

§ 20

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt werdenden Umstände, die dem Dienstgeheimnis unterliegen, nicht unbefugt zu offenbaren. Hierzu gehört auch die Bewahrung der Akten vor unbefugtem Einblick.

§ 21

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

§ 22

Geschäftsanweisung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Kammer und ihrer Organe wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Für jede Änderung dieser Satzung ist die Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

§ 25

Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, im Zahnärzteblatt Brandenburg veröffentlicht.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Brandenburg in Kraft.